AUSGABE 03/2023
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (FinMin) informiert über die neuen steuerlichen Erleichterungen für Photovoltaikanlagen.

Hintergrund: Um den Ausbau von erneuerbarer Energie aus Sonnenkraft weiter zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 weitere steuerliche Erleichterungen für Photovoltaikanlagen beschlossen. Hiervon profitieren vor allem Inhaber oder Miteigentümer von kleineren Photovoltaikanlagen.

Hierzu führt das Finanzministerium Brandenburg weiter aus:

Die Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind rückwirkend zum 1. Januar 2022 von der Einkommenssteuer befreit, wenn die Bruttonennleistung:

- auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien (laut Marktstammdatenregister) 30 Kilowatt (peak)
- beziehungsweise 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden wie zum Beispiel Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien insgesamt jedoch maximal 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft nicht übersteigt.

Zudem wurde die bestehende Gewerbesteuerbefreiung für Photovoltaikanlagenbetreiber auf bis zu 30 Kilowatt (peak) erweitert. Ferner dürfen Lohnsteuerhilfevereine ihren Mitgliedern zukünftig bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern Hilfe leisten, wenn diese eine wie oben beschrieben steuerbefreite Photovoltaikanlage betreiben.

Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Stromspeicher, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, ein Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer eingeführt. Der Nullsteuersatz führt dazu, dass für eine Photovoltaikanlage einschließlich der für den Betrieb wesentlichen Komponenten und der dazugehörigen Stromspeicher in den jeweiligen Rechnungen des Leistungsempfängers keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird (Steuersatz 0 Prozent). In der Folge ist es zukünftig nicht möglich beziehungsweise erforderlich, die Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer zu bekommen.

Zur Vermeidung von möglichen finanziellen Nachteilen bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen muss nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes liegen vor, wenn:

- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen liegt
- sowie bei öffentlichen und anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen, errichtet sind und
- die installierte Bruttonennleistung der Photovoltaikanlage laut dem Marktstammdatenregister 30 Kilowatt (peak) nicht übersteigt.

Das Finanzministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei Inbetrieb-

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

März-Ticker

- *Umsatzsteuer: Photovoltaik-Anlagen*
- *Grundsteuer: Abgabefrist*
- *Steuerfreibeträge u. Förderbeträge 2023*
- *Richtlinie zur Förderung der Unternehmensberatung*
- *Solidaritätszuschlag 2020/2021*

STEUERTERMINE MÄRZ 2023

Fälligkeit Freitag, den 10.03.2023*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 03. [1]	13. 03. [1]
Kirchensteuer	10. 03. [1]	13. 03. [1]
Solidaritätszuschlag	10. 03. [1]	13. 03. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 03. [1]	13. 03. [1]

1 Die Schonfrist endet am 10.03.23, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MÄRZ 2023

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
März 2023	27. 03.	29. 03.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

nahme beziehungsweise bei Erweiterung einer Photovoltaikanlage aber weiterhin die Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung beim Finanzamt besteht.

Aktuelles

Umsatzsteuer: Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen

Das BMF hat am 26.01.2023 den Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG) veröffentlicht.

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 2294) wurde der Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 Nr. 1 UStG) eingeführt. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Die Regelung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 UStG handelt.

In dem Entwurf geht das BMF auf Fragen der Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe näher ein:

- Ein Unternehmer konnte eine vor dem 01.01.2023 angeschaffte Photovoltaikanlage voll seinem Unternehmen zuordnen (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 13 UStAE). Wenn er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichtet hat, ist er zum vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung berechtigt. Der dezentral (privat) verbrauchte Strom unterliegt dann der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Nr. 1 UStG, wodurch der rechtlich zunächst zulässige Vorsteuerabzug systemgerecht nachgelagert ausgeglichen wird. Auch nach dem 31.12.2022 ist in diesen Fällen weiterhin grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.
- Erwirbt ein Unternehmer ab dem 01.01.2023 eine Photovoltaikanlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes, erübrigt sich mangels Steueranfall (Steuersatz 0 %) ein Vorsteuerabzug. Anders als in den Altfällen ist daher für ein systemgerechtes Ergebnis kein Ausgleich eines Vorsteuerabzuges erforderlich. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen daher keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die ab dem 01.01.2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar.
- Die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die vor dem 01.01.2023 erworben wurde und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen unterliegt diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz.

Grundsteuer: Abgabefrist

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg informiert über das Fristende zur Abgabe der Grundsteuererklärung.

Hierzu führt das FinMin Baden-Württemberg weiter aus:

- Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung endet am 31.1.2023. Bis dahin müssen Grundstückseigentümer (Grundsteuer B) ihre Erklärung beim Finanzamt eingereicht haben.
- Nach Ablauf der Frist gibt es voraussichtlich im ersten Quartal 2023 eine Erinnerung. Das ist allerdings keine Fristverlängerung. Spätestens nach der Erinnerung sollten versäumte Erklärungen deshalb unverzüglich nachgeholt werden.
- Andernfalls könnte es zu Verspätungszuschlägen und einer Schätzung des Grundsteuerwertes durch das Finanzamt kommen. Weil die Zeit für die Umsetzung der Reform knapp ist, ist eine weitere Fristverlängerung nicht möglich.
- Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Besitz (Grundsteuer A) haben für die Abgabe ihrer Erklärung noch ein wenig Zeit. Die Finanzämter werden voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2023 an die Abgabe erinnern. Eine Abgabe bis 31.3.2023 ist bei der Grundsteuer A daher ausreichend. Die Erklärungen können jedoch auch jetzt schon eingereicht werden.
- Diejenigen, die ihre Erklärung bereits abgegeben haben, erhalten den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid sobald das Finanzamt die Erklärung bearbeitet hat. Die Bearbeitung und der Versand der Bescheide erstreckt sich noch bis ins Jahr 2024. Die neue Grundsteuer gilt ab dem Jahr 2025.
- Zahlreiche Informationen rund um das Thema „Grundsteuer" und Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) bietet die zentrale Internetseite www.grundsteuer-bw.de. Auch Unterstützungsangebote zur Abgabe der Erklärung sind dort zu finden – wie Ausfüllhilfen, Erklärvideos und Beispielfälle.
- Die jeweils zuständigen Finanzämter sind bei Einzelfragen zur Grundsteuererklärung ebenfalls zu erreichen (keine steuerliche Beratung).

Die Finanzverwaltung in Bayern hat die Frist bis 30.04.2023 verlängert. Die Fristverlängerung gilt für den Steuerpflichtigen und auch für die Abgabe über einen Steuerberater usw. In den übrigen Bundesländern steht man derzeit einer Fristverlängerung noch eher verhaltend gegenüber.

Muster

Steuerfreibeträge und Förderbeträge für 2023

Allgemeine Freibeträge	**Grundtabelle Einzelveranlagung**	**Splittingtabelle Zusammenveranlagung**
Grundfreibetrag	10.908 €	21.816 €
Kinderfreibetrag je Kind	4.476 €	8.952 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4.260 €	ggf. zeitanteilig
Sonderausgaben		
Altersvorsorgeaufwendungen	26.528 €	53.056 €
davon anzusetzen	100%	100%
Sonstige Vorsorgeaufwendungen		
Beiträge zu Basiskranken- und Pflegeversicherungen	Ohne Begrenzung	Ohne Begrenzung
sonstige Beiträge - mit Zuschuss zur KV	1.900 €	3.800 €
sonstige Beiträge - ohne Zuschuss zur KV	2.800 €	5.600 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €	72 €
Altersvorsorgeverträge »Riester«		
Höchstförderfähiger Betrag je unmittelbar Zulageberechtigten	2.100 €	
Mindesteigenbeitrag je unmittelbar Zulageberechtigten	4 % v. SV-Brutto des Vorjahres mindestens 60 €	
Mindestbeitrag je mittelbar Zulageberechtigten	mindestens 60 €	
Grundzulage je Zulageberechtigten	175 €	
Berufseinsteiger-Bonus für unmittelbar Zulageberechtigte	einmalig 200 €	
Kinderzulage je Kind bei Geburt vor 2008 / ab 2008	185 € / 300 €	
Betriebliche Altersversorgung (bAV)		
Beitrag für Direktversicherung / PK / PF (§3 Nr.63 Satz 1 EStG)	7.008 € abzüglich Beiträge nach § 40b EStG	
Beitrag für Direktversicherung / PK / PF (§100 Abs. 6 EStG)	max. 960	
Beitrag für Direktversicherung (Zusage vor 01.01.2005)	1.752 €	
bei Durchschnittsbildung (Zusage vor 01.01.2005)	2.148 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus der bAV	102 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Abgeltungsteuer auf Erträge und Veräußerungsgewinne	25%	
- bei Kirchensteuerpflicht 9 % / 8 %	24,45% / 24,51%	
Sparer-Pauschbetrag	1.000 €	2.000 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf Aktivbezüge	1.230 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag auf Versorgungsbezüge	102 €	
Altersentlastungsbetrag	13,6 %, max. 646 €	
Versorgungsfreibetrag incl. Zuschlag	13,6 %, max. 1.326 €	
Familienleistungsausgleich		
Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils	250 €	
- für das dritte Kind	250 €	
- für jedes weitere Kind jeweils	250 €	
Steuererklärung	**von der Steuer absetzbar**	
Entfernungspauschale	30 Cent/ Kilometer, ab 21 km 38 Cent	
Werbungskostenpauschale	1.230 €	
Umzugskostenpauschale	886 €	
Ausbildungsfreibetrag	1.200 €	
Übungsleiterpauschale	4.230 €	
Ehrenamtspauschale	840 €	
Sparerpauschbetrag	1.000 €	2.000 €
Sonderausgabenpauschbetrag	36 €	72 €
Pflegepauschbetrag	600 € / 1.100 € / 1.800 € (Pflegegrad 2/3/4)	
Behindertenpauschbetrag	4.500 €	
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	370 €	

Muster

KMU: Neue Richtlinie zur Förderung von Unternehmensberatung

Am 1.1.2023 ist eine neue Richtlinie zur Förderung von Unternehmensberatungen in Kraft getreten. Danach können Mandanten unter gewissen Voraussetzungen einen Zuschuss zur Unternehmensberatung erhalten. Hierauf macht die WPK aufmerksam.

Hintergrund: Ziel des Bundesprogramms „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU" ist es, die Erfolgsaussichten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken. Um dies zu erreichen, können sich Unternehmen von qualifizierten Beratern zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen. Die entstehenden Kosten werden durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss durch das Förderprogramm reduziert.

Hierzu führt die WPK weiter aus:

Am Markt agierende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können im Programm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU" den Zuschuss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Gefördert werden konzeptionell und individuell durchgeführte Beratung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Dabei soll auf die Gleichstellungsperspektive, Aspekte der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die ökologische Nachhaltigkeit Bezug genommen werden. Das Ziel ist, die Inanspruchnahme von externem Rat zu erleichtern, um das Unternehmerpotenzial und die Handlungskompetenzen zu verbessern.

Nicht gefördert werden unter anderem Beratungsmaßnahmen, die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten oder die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben.

Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, sofern die Berater beim BAFA registriert sind.

Voraussetzungen für die Registrierung sind unter anderem, dass das Beratungsunternehmen

- selbständig ist;
- den überwiegenden Geschäftszweck auf die entgeltliche Unternehmensberatung (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) gerichtet hat, wobei BAFA in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen kann;
- über ein geeignetes Qualitätssicherungsinstrument verfügt;
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung, gewährleistet;
- mit der Beratung die Inhaberin oder den Inhaber, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder beim Beratungsunternehmen angestellte Beraterinnen oder Berater und nicht freie Mitarbeiter beauftragt.

Zum Nachweis der Beratereigenschaft müssen die Berater auf der Internetseite des BAFA ein Profil anlegen und Unterlagen hochladen (Beratungserklärung inklusive Umsatzverteilung, Lebenslauf, Nachweis der selbständigen Tätigkeit sowie Nachweis über das von dem Beratungsunternehmen eingeführten Qualitätssicherungssystem). Weitere Informationen zu den Anforderungen an den Berater sind auf der Internetseite des BAFA abrufbar.

Hinweis:

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die selbst in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, der Wirtschafts- / Buchprüfung, der Steuerberatung oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen, also WP/vBP.

Solidaritätszuschlag: Erhebung in den Jahren 2020 und 2021

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig. Das SolZG 1995 in der Neufassung v. 15.10.2002 verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 oder Art. 14 GG (BFH, Urteil v. 17.1.2023 - IX R 15/20; veröffentlicht am 30.1.2023).

Muster

SEMINARE APRIL/MAI 2023

„Jahresabschluss 2022

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht"

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	05.05.23
Bremen	Mo.	08.05.23
Chemnitz	Mo.	18.04.23
Dortmund	Mo.	22.05.23
Dresden	Mo.	17.04.23
Düsseldorf	Di.	23.05.23
Erfurt	Di.	25.05.23
Frankfurt	Fr.	28.05.23
Hamburg	Do	11.05.23
Hannover	Di.	09.05.23
Köln	Di.	02.05.23
Leipzig	Mo.	24.04.23
Mannheim	Fr.	21.04.23
München	Fr.	12.05.23
Nürnberg	Di.	16.05.23
Potsdam	Do.	04.05.23
Rosenheim	Mo.	15.05.23
Stuttgart	Do.	27.05.23

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.